

Jahrgang 1803

S. 3 – 3 b

**unverehel. Roewert ./ Schmidt**

Publ. den 30ten December 1802.

In Sachen der unverehel. Marie Hedwig Roewert aus Roegelin in adhaesione des Bauers Johann Benthin, als Vormundes des unehelichen Sohnes derselben, Caspar Friedrich, Klirrin u. Appellantin, wider den Bauern Sohn Carl Schmidt zu Brunn Verkl. u. Appellaten:

Erkennet pp.

Daß formalia für richtig anzunehmen, auch in Ansehung der Hauptsache Sententiae a quibus des freyherrl: v. Rombergschen Patrimonial Gerichts zu Brunn vom 14ten Juni u. 29ten August 1802. ad Grav. 1. & 2. dahin abzuändern:

daß die Alimente für das Kind nicht auf 8. sondern auf 12 r. jährl. desgleichen die Verpflegungskosten in den 6 Wochen nicht auf 4. sondern auf 6 r. festzusetzen.

u. ad Grav: 4. die Worte:

u. zur Zeit desselben noch wirklich Junger gewesen sey,

aus dem von der Appellantin zu leistenden Eide wegzulaßen; übrigens aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, u. die Kosten der jetzigen Instanz gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Denn ad Grav. 1. ist ein Thaler monatl. das mindeste Quantum welches zur Alimentation eines Kindes, auch auf dem Lande erfordert wird, u. es hat daher dieses Alimentations-Quantum von Acht auf Zwölf Thaler jährl. erhöht werden müßen. Eben dieser Grund tritt, soviel die 2te Appellations-Beschwerde betrifft, in Ansehung der Verpflegungskosten einer Wöchnerin ein. Es waltet auch zwischen diesen u. den Alimenten des Kindes der Unterschied ob, daß eine Geschwächte sich in den 6. Wochen nichts verdienen, nachher aber bey der Alimentation des Kindes durch das, was sie sich verdient, zu Hülfe kommen kann.

Die Entbindungs u. Taufkosten, gegen deren zu niedrige Festsetzung das Grav: 3. gerichtet ist, hat Klirin gar nicht bescheinigt wie ihr eigentlich obgelegen hätte. Es ist ihr soviel zuerkannt, als sie in erster Instanz, fol. 2y. gefordert hatte, sie hat daher keinen Grund sich über deren zu niedrige Festsetzung zu beschweren.

ad Grav: 4. hat die Vergütung pro defloratione, bey dem Stande der Klirin u. bey dem geringen Vermögen des Verkl. ebenfalls nicht höher, als geschehen festgesetzt werden können. Da aber diese Beschwerde zugleich gegen den Eid gerichtet ist, u. da der letzte Satz dieses Eides schon in dem ersten enthalten ist: so hat jener als überflüssig aufgehoben u. aus vorstehenden Gründen wie geschehen erkannt werden müßen.

(L.S.) vWyckersloot.

1 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1803

S. 35 b

**Wulsch ./.** Büchtemann

den 31. Januar 1803.

In Appellationssachen des Hofpostpackkammerboten Wulsch, Verklagten anjetzt Appellanten, wider die Marie Elisabeth verwittwete Büchtemann geb. Poppe in adhaesione des Gerichts Schultzen Matthees Kochan als Vormundes des unehelichen Kindes der Büchtemann, Klägerin und Appellatin

Erkennet p.

Daß Formalia Remedii zwar richtig, quoad Materialia aber die Sentenz des Instruktions Senats de insinuatis den 14. Octobr. 1802:

da der Verklagte in dem vor dem Artillerie Auditeur Wilckens geschloßenen Vergleich monatliche Alimente a 1 r. 4 g. versprochen hat, solche auch schon von ihm gezahlet worden sind, das Kind mit einer geringern Summe nicht unterhalten werden kann, und da überdem die Klägerin noch für 2 eheliche Kinder sorgen muß

lediglich zu bestätigen, und Appellant der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten gehalten, die Gerichts und Stempel Gebühren jedoch bei deßen Unvermögen niederzuschlagen. V. R. W.

(L.S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1803

S. 62 b – 64 b

**Herrmann ./.** Ritter

publ: den 14t. Merz 1803.

In Appellations Sachen der Charlotte Caroline Herrmann gebohrne von Rohr verwittwet gewesene von Franckenberg in Beistand ihres Ehemannes des Predigers Herrmann zu Müllrose VKl: anitzt Appellantin, wider die unverehl. Charlotte Ritter daselbst in adhaesione des Zeltmachers Schulze als Curatoris deren Kindes Kl. und Appellatin.

Erkennet p p.

Daß formalia remedien zwar richtig, in Ansehung der Hauptsache aber Sententia a qua des Instruktions Senats de publ: den 18. May 1802. lediglich zu bestätigen, und Appellantin nicht nur der Appellatin die Kosten dieser Instantz, nach vorhergegangener Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten, sondern auch 3 rt. Succumbenzgelder zu entrichten gehalten. V. R. W.

Durch das Zeugniß der in jetziger Instantz abgehörten Neuerdorff ist ein so leichtsinniger Karakter der Kl: welcher dieselbe zum Suppletorio unfähig machte, nicht ausgemittelt. Diese Zeugin, will zwar von dem Tabaks Brigadier Hondrel gehört haben,

daß Kl. ihm in die Beinkleider gegriffen habe

fol. 53. der Kammerger: Akten.

sie ist aber in Ansehung dieses Umstandes nur Testis de auditu. Zeugin hat ferner die Kl. mit ihrem Ehemann, und mit einigen Husaren in Verdacht gehabt. sie muß aber zugleich gestehen:

daß sie keine einzige Unanständigkeit zwischen der Kl. und ihrem Ehemann wahrgenommen habe,

und

daß sie keine einzige Thatsache anführen könne, wodurch der letztere Verdacht begründet würde.

Dahingegen sprechen die Außagen derer in erster Instantz fol. 35. et 40. actor: Commiss: abgehörte Zeugen zu deutlich für die Behauptung der Kl: als daß auf ein purgatorium erkannt werden konnte. Ueberdem verdient die Kl: nun deshalb den Vorzug

weil sie allein de veritate schwören kann. Auch in Ansehung der Alimente pro praeterito war der der Kl. auferlegte Eid alles, was zum besten der Verkl. erkannt werden konnte, da letztere fol. 42y actor Commiss: ausdrücklich erklärt hatte, daß sie nicht beweisen könne, noch wolle, daß Kl. die Alimente auf eine längere Zeit, als bis zum 29. Septbr: 1790. erhalten habe.

Ist aber praestito suppletorio das Anerkenntniß der Vaterschaft für völlig erwiesen anzunehmen, so leidet auch die Verbindlichkeit der Appellantin zur subsidiarischen Alimentation des von ihrem Sohne erzeugten unehel. Kindes nach dem Concluso der Gesetz Commission vom 16. July 1789. in der Sammlung der Entscheidungen der Gesetz Commission nro. 254. p. 205. und nach der Disposition.

des Allg: Landrechts P. II. Tit: II. §. 628.

keinen Zweifel.

Die VKl. hat zwar behaupten wollen, Ihr Sohn habe Vermögen hinterlaßen, allein die Acten ergeben das Gegenteil. Die Regierung zu Byalystock hatte dem Registrator zu Müllrose eine Berechnung des von Franckenbergschen Nachlaßes nebst Beilägen communicirt, mit dem Ersuchen die VKl. über die Antretung der Erbschaft, und

ob selbige das, an der actio Maße felende zulegen wolle?

zu vernehmen. Es declarirte dieselbe hierauf ad prot. vom 10. July 1801.

daß sie, weil nach gedachter Berechnung mehr Schuld als Vermögen wäre, der Erbschaft gänzlich entsage.

fol: 1: et 2. actor. Commiss.

Aus den beiden Schreiben des Obersten von Eicke fol. 22. seq: actor Commiss: erhellet zwar soviel, daß man versucht habe, durch gütliche Behandlung der Gläubiger, eine förmliche Concours Eröffnung vorzubeugen, allein es constirt daraus weder, daß dieser Versuch gelungen sei, noch eine sufficientia massae. Vielmehr schreibt der Oberst von Eicke fol. 24<sub>v</sub>

da in Franckfurth mehrere Personen sein sollten, die noch was zu fordern hätten, welches ihm der Verstorbene auch bei seinem Leben entdeckt habe: so würde es nicht recht rathsam sein, mit Annahme der Erbschaft zu Werke zu gehen.

Nach dem fol. 26. actor: II. Inst: beigebrachten Notificatorio hat zwar das Neumärk. Pupillen Collegium am 30. Novbr. 1789. 148 Thaler baar, und ein document von 3000 rthl. an die Universitaets Gerichte zu Franckfurth zur Aushändigung an den p. von Franckenberg übersand. Dieses schließt aber nicht aus, daß der Lieut. von Franckenberg in 11. bis 12. Jahren 3000 rthl. ausgegeben haben könne. Die Appellantin hatte auch noch behauptet, wie Kl: declarirt habe, daß sie völlig abgefunden sei. Dieses factum haben die von selbiger aufgestellten Zeugen nicht bekunden vermögt, die unverehl. Rothenberg hat fol. 51. der Kammergerichtsakten eidlich ausgesagt:

Sie die Kl. und eine gewiße Schulzen hätten im Frühjahr 1801. das Land des Müllers Helm gemeinschaftlich umgegraben. Die Nachricht von dem Absterben des Lieutenants von Franckenberg sei dazumahl eben eingegangen, und die Kl. sehr betrübt gewesen. Die Schulzen habe zu letzterer gesagt:

warum bist du doch so betrübt? Dies hilft dir nichts, und du bekommst ihn dadurch doch nicht wieder.

Worauf die Kl: erwiedert habe:

Mag auch nicht, nun giebt er mir auch nichts mehr.

Die Schulzen erzählt das Gespräch in eben der Art, und daß sie noch hinzugesetzt habe:

die Kl: könne vielleicht noch etwas erben

worauf letztere geantwortet habe:

ich muß wohl betrübt sein, ich muß mich auch täglich herum ärgern, und wer weiß ob ich etwas bekomme?

oder noch

ich bekomme doch nichts mehr.

und beide Zeugen stimmen darin überein:

daß Kl. nicht erklärt habe, wegen ihres Kindes völlig abgefunden zu sein.

Die Vorschrift des allg. Landrechts P. II. Tit. 1. §. 1095. gehet nicht auf die Alimente des Kindes, wie aus Vergleichung desselben mit den Vorschriften P. II. Tit: II. §. 613. et 617. herfurgeht. Ueberdem würde die Appellantin diese Gesetzesstelle aus einem doppelten Grunde, nicht für sich anführen können, einmahl weil hier Casus ante legem vorhanden, und zweitens weil wenigstens semiplene erwiesen ist, daß der Schwängerer für den Unterhalt des Kindes gesorgt habe.

conf. §. 1096. Tit: all. L.

Das erkannte Quantum der Alimente von 2 rthr. 12 g. pro Monath ist auch nicht zu hoch, folglich das vorige Erkenntniß zu bestätigen gewesen, und die Verurteilung in die Kosten eine natürliche Folge hiervon.

(L. S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1803

S. 103 b – 105 b

den 9 May 1803.

In Appellations=Sachen des Weisbierbrauer Bölke zu Potsdam, Verkl. anjezt Appellanten, wider die unverehelichte Caroline Wilhelmine Heuseln daselbst, in Beitritt des Handschuhmachermeisters Witte, als Curatoris deren unehelichen Kindes, Kl. und Appellatin,

Erkennt der Ober Appellations=Senat p

Daß die Förmlichkeiten des eingewendeten Rechtsmittels richtig, auch in Ansehung der Hauptsache, Sententia a qua des Magistrats zu Potsdam de publicato den 9ten et insinuato den 12ten Febr. 1803. ad grav. 2. dahin abzuändern,

daß das Quantum derer zu bezahlenden Alimente nicht auf 4, sondern auf 3 Reichsthaler monatlich festzusetzen;

im übrigen aber, ad grav. 1. et. 3. gedachtes Erkenntniß lediglich zu bestätigen, und die Kosten der jetzigen Instanz dergestalt zu compensiren, daß Appellant  $\frac{3}{4}$  und Kl.  $\frac{1}{4}$  derselben zu tragen gehalten. Von Rechts Wegen.

Ad. Grav: 2. hat zwar der Hoffiskal Jannasch bezeugt, daß Verkl. der Kl. für sich und ihr Kind monatlich 4 rt. zu geben versprochen habe.

Da das Quantum dieser Terminlichen Leistungen aber zusammen genommen die Summe von 50 rt. überstieg und das Abkommen nicht schriftlich errichtet wurde: so ist dieses Versprechen für Verkl. unverbindlich.

Allg. L. R. P. I. Tit: V. §. 136.

Der Stand der Kl. constirt ab Actis gar nicht und der Verkl. hat in der jetzigen Instanz bestritten, daß er sehr wohlhabend sey. Die specialia sind dieserhalb vom vorigen Richter nicht angeführt, und da ein Kind mit 3 rt monatlich unterhalten werden kann: so ist das Quantum der Alimente auf diese Summe herabzusetzen gewesen.

Ad Grav. 1. hat Verkl. nicht allein einen wiederholten Beischlaf mit der Kl. in früherer Zeit, sondern auch, nach dem eidlichen Zeugniße des p. Jannasch gegen diesen die Vaterschaft ausdrücklich zugestanden. Ob er nun gleich letztere im Prozeß selbst, wider hat bestreiten wollen: so wird doch das Zeugniß des p. Jannasch durch das, was die verehelichte Schlossern von denen durch sie veranstalteten Zusammenkünften zwischen der Kl. und dem Verkl. ausgesagt, und durch das was Verkl. nach seiner eigenen Behauptung, an und für die Kl. gezahlt hat, so sehr unerstützt, daß es dieserhalb keines suppletorii bedarf.

Ad. Grav. 3. kann Verkl. die der Kl. zu ihrer Vergütung gezahlten Summen auf die rückständigen Alimente nicht in Abzug bringen. Denn

1) Sind diese Zahlungen nicht völlig erwiesen. Die Schlossern bekundet nur von einem aussergerichtlichen Geständnisse der Kl, daß Verkl. ihr 50 rt. gegeben, und daß sie sich hiervon ein Bette für 40 rt. angeschafft habe.

2. Hat Kl. keine Entbindungs= Tauf= und Sechswochen Kosten gefordert; vielmehr, gleich bey Aufnahme der Klage erklärt, daß sie wegen der beyden ersteren abgefunden sey.

3) Hat Judex a quo darin geirrt, wenn er die Kl. aus dem Grunde mit aller Entschädigung pro defloratione abgewiesen hat; weil ihr bekannt gewesen, daß der Verkl. verheyrathet sey.

4) Würden von dem gezahlten Gelde zwar etwas auf die Alimente abgerechnet werden müssen, wenn der Verkl. ein Pauschquantum zu ihrer und des Kindes Abfindung zusammen gegeben hätte. Dieses ist hier nicht der Fall. Denn nach seiner eigenen Behauptung hat er ihr nur 30 rt. nach der Entbindung, das übrige aber vorher gegeben. Diese 30 rt. hat die Kl. bis auf 2 rt. eingeräumt und als Alimente für das Kind angenommen; aber auch von ihrer Forderung abgerechnet. Hiermit stimmt auch die Aussage der Schlossern fol. 13y

nach welcher die Kl. vom Verk. seit ihrer Entbindung, bis zur Zeit, da partes sich verzürnt gehabt, wöchentlich 1 rt. an Alimente erhalten hat.

5) Dasjenige was vor der Entbindung gezahlt war, mithin ex turpi causa, kann von demjenigen, welcher es gegeben hatte, nicht zurückgefordert werden.

Si et dantis et accipientis turpis causa est possessor est potior et ideo repetitio cessat.

L: 8. II. de condict. ob turp: vel iniust. caus: L. 3. II eod.

Allg. L. R. P. tit. XVI. § 205 et. 206.

Da solchergestallt Sententia a qua mehrentheils

confirmirt werden muß: so hat der Kl. nur  $\frac{1}{4}$  der Kosten zweiter Instanz auferlegt werden können.

4 rt. 12 g. zahlt Appellant v. Wyckersloot.

1 \_ 12 \_ Appellatin

Jahrgang 1803

S. 112

**Danz ./.** **Gülden**

Publ. d. 12 May 1803.

In Sachen des ehemaligen Secretarii bey der Tabacks Administration Danz Becl. u. Appellanten wider die unverehl. Friederique Charlotte Gülden Klrin u. Appellatin:

Erkennet pp.

Daß formalia appellationis richtig, quoad materialia auch ad grav. 2. des Becl: Sent. a qua de publ. d. 16ten Septbr a pr. dahin zu reformiren: daß es dabey, daß sich Klrin des ihr auferlegten Erfüllungseides begeben, sein Bewenden habe, mithin sie mit den auf den Schwängerungsfall ihr für die Entjungferung zuerkannten 30 rt. abzuweisen, im übrigen aber das vorige Erkenntniß zu bestätigen, u. die Kosten dieser Instanz zu compensiren.

V. R. W.

Das Quantum der Alimente kann nicht ermäßigt werden, da nach jetzigen Preisen so viel zum Unterhalt des Kindes nothwendig ist. Ueberdem ist es nicht wahrscheinlich, daß Becl. jizt nur ein Tractament von 270 rt. haben sollte, da er bey der Tabacks Administration mit 600 rt. angesetzt gewesen ist, u. einem Gehalt wie diesem die monath. 3 rtr. angemessen sind. Es hat also wie geschehen erkannt werden müßen.

(L.S.) vWyckersloot.

2 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1803

S. 135 b – 136 b

**Maus ./ Lowert**

Publ. den 29ten August 1803.

In Sachen des Bäckergeßellen Johann Maus hirselbst, Bekl. und Appellanten, wider die unverehl: Regine Louise Lowert Kl. und Appellatin,

Erkennet pp.

Daß der Bekl. noch nicht für den Vater des von der Kl. am 28. Aug. 1802. gebornen Kindes zu achten, sondern derselbe annoch ernstlich zu prüfen schuldig, ob er ohne Verletzung seines Gewißens und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig gestraft zu werden, einen Eid ableisten könne:

daß er sich nicht in der Zeit vom 17. Novbr: 1801. bis zum 31. Jan: 1802. mit der Kl. fleischlich vermischt habe:

und wenn er diesen Eid ableistet, Sententia a qua de publ. den 7. Maerz d. J. dahin abzuändern, daß die Kl. mit der Klage gänzlich abzuweisen, und auch die Kosten dieser Instanz zu compensiren, im Nichtschwörungsfalle aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen und der Bekl. die Kosten dieser Instanz allein zu tragen, und 5 rt. Succumbenz Gelder zu entrichten schuldig.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Denn die Frage, ob der Bekl. für den Vater des von der Kl. gebornen Kindes zu achten sey? muß nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts und nicht wie im vorigen Urteil geschehen, nach den ältern Gesetzen beurteilt werden.

Stengelsche Beyträge B. 8. Pag: 358.

Nach dem Landrechte P. II. T. 1. §. 1089. wird nun zu Begründung der Klage der Geschwächten erfordert, daß die Niederkunft innerhalb des 210. und 215ten (wohl 285) Tages nach dem Beyschlaf erfolgt sey. Der Bekl. müßte also in der Zeit vom 17. Novbr. 1801. bis zum 31. Jan: 1802. mit der Kl. den Beyschlaf getrieben haben, wenn er für den Vater ihres am 28. Aug. 1802. gebornen Kindes gehalten werden soll. Ueber die Zeit des gepflogenen Beyschlafs sind aber beide Theile nicht einig. Der Bekl. gesteht nur so viel zu, daß er sich im Anfang des Monats Novbr: 1801 mit der Kl. fleischlich vermischt habe. Die Kl. behauptet aber, daß solches auch in der Mitte, und am Endes dieses Monats geschehen sey. Beweise sind hierüber nicht vorhanden. So gerade zu, kann also der Bekl. auch nicht verurteilt werden. Da aber seine Angabe in Absicht der Zeit des Beischlafs von der Angabe der Kl. nur wenig differiret, so kann auch noch nicht auf Abweisung der Kl. erkannt werden, sondern die Sache qualificiret sich dazu von einem der beiden Partheyen noch einen Eid zu

erfordern. Die Kl. ist 27. Jahr, der Bekl. aber erst 23. Jahr alt. Die Kl. hat den Verdacht einer schlechten Aufführung gegen sich, weil sie den ihr darüber deferirten Eid, daß sie außer dem Bekl. nicht noch mit einer andern Mannsperson sich fleischlich vermischt habe, nicht hat ableisten können. Es ist daher der Bekl. zum Eide zu verstaten.

A. L. R. P. II. T. 1. §. 1113. seq.

Schwört der Bekl. den Eid, so kann er nicht für den Vater des gedachten Kindes der Kl. geachtet werden, und die Kl. muß also in diesem Falle mit der Klage abgewiesen werden. Schwört er aber den Eid nicht, so ist die Behauptung der Kl. für richtig, und demnach der Bekl. für den Vater des Kindes derselben zu achten, und alsdann muß es bey seiner im vorigen Urtel erkannten Verurteilung zu Bezahlung der Tauf= Entbindungs und Sechswochen Kosten und der Alimente des Kindes sein Bewenden haben. Das Quantum derselben ist nicht zu hoch bestimmt worden, zumahl der Bekl. geständlich 200 rt. Vermögen hat, und wöchentlich 1 rt. 20 g. verdient, darauf aber daß er jetzt geheyrathet hat, hiebey keine Rücksicht genommen werden kann. Es ist daher wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) v Wyckersloot.

2 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1803

S. 166 b – 167

**v. Kahle ./ Armelin**

Publ. d. 5ten September 1803.

In Sachen des Geheimen Kriegesraths v. Kahle, Bekl. u. Appellanten, wider den Seidenwürkermeister Armelin, als Vormundes des unehel. Kindes der verstorbenen Eleonore Armelin, Kl. u. Appellaten

Erkennet pp.

Daß dem Hofrath Krieger annoch zuförderst obliege, von dem Bekl. binnen 8. Tagen bei 2 rt. Strafe legale Vollmacht beyzubringen. Hiernächst Formalia appellationis zwar richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 24. Febr: c. ledigl. zu bestätigen, u. Appellant schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe, u. richterl. Festsetzung zu erstatten. Das Allg. Lrecht. hat den schon im römischen Recht gegründeten Satz.

Thl. 2. Tit. 2. §. 644. et 645.

angenommen, daß die unehel. Kinder nicht unter der väterl. Gewalt stehen, u. die persönl. Rechte der Eltern über sie sich nicht weiter erstrecken, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Nach diesen Grundsätzen steht denn auch fest, daß dem Vater von dem Vermögen seiner unehel. Tochter weder Nuznießung noch Administration zu steht. Bekl. kann deswegen den Nachlaß qu: nicht an sich behalten.

Eine gleiche Bewendniß hat es mit den übrigen Gründen.

1. will Bekl. den Nachlaß absorbirende Schulden für die Armelin bezahlt haben, Es steht aber diesem Einwand zuförderst entgegen, daß Bekl. zugestehet, sie sey in der Minderjährigkeit verstorben wenn also auch das Schuldenbezahlen richtig wäre, so hätte er deren negotio inutiliter gerirt u. er könnte um so weniger Ersatz fordern als er nicht einmahl die Schulden specifice angegeben hat, u. sich also von deren Beschaffenheit gar nicht urtheilen läßt.
2. will er von den von der Armelin hinterlassenen Sachen einige für ihre Tochter verwandt haben. Dies hat Kl. geleugnet u. wenn sich gleich Bekl. die nähere Angabe dieser Effecten vorbehalten hat, so ist solches doch nicht geschehen, Es ist auch zwar ein Zeuge hierüber zur Bescheinigung vorgeschlagen, deßen Vernehmung ist aber rechtlich unterblieben, da keine nähere Umstände u. data angegeben sind, worüber der Zeuge eigentlich hätte vernommen werden können u. sollen, weshalb überall wie geschehen, erkannt worden.

(L. S.) vWyckersloot.

2 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1803

S. 172 – 172 b

**Thiem ./v. Tilly**

Publ. d. 19ten September 1803.

In Sachen der Louise Christiane Thiemin, in Beystand ihres Vaters des Kanzleydieners Thieme, Klrin wider den Grafen v. Tilly, Bekl. beyderseits Appellanten u. Appellaten.

Erkennet pp.

Daß zwar formalia appellationis richtig, quoad materialia aber mit Verwerfung beyderseitiger Beschwerden Sententia a qua de publ. den 10ten Maerz a. c. ledigl. zu bestätigen, u. jeder Theil nicht nur in die Kosten seiner Appellation zu tragen gehalten, sondern Bekl. auch 5 rt. Succumbenz-Gelder zu erlegen schuldig. V. R. W.

Die Klrin hat keinen Grund sich zu beschweren u. in Ansehung ihrer behalten die Entscheidungsgründe des erstern Erkenntnisses ihre völlige rechtl. Kraft.

In Ansehung des Bekl. ist durch die in 2ter Instanz abgehörte Zeugin die Erheblichkeit des auf die Zeit des Beschlafs gerichteten Erfüllungs-Eides noch mehr außer Zweifel gesetzt u. dadurch um so mehr der Einfluß des perardschen vor Notario u. Zeugen ausgestellten Attests gehoben, als diese über das perard Zeugniß abgegebene wenn gleich beglaubte Erläuterung selbst gegen das eidlich abgelegte Zeugniß desselben von Gewicht sein kann, mithin hat die Bestätigung des vorigen Erkenntniß erfolgen müssen. (L. S.) v Wyckerlsoot.

6 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1803

S. 191 – 192

Appellationsentscheid

**Unverehelichte Beerwaldt ./ Meybrinck**

Publ. den 3ten October 1803.

In Appellations Sachen der unverehelichten Johanne Caroline Beerwaldt, in Beitritt des Zimmermeisters Staedtner, als Curatoris deren uneheliche Tochter, Kl. u. Appellantin, wider den hiesigen Münz-Cassirer Meybrinck, Verkl: u. Appellaten,

Erkennt p. p.

Daß formalia remedii (Satzteil fehlt), auch in Ansehung der Hauptsache Verkl. sich ernstlich zu prüfen schuldig, ob er, ohne Verletzung seines Gewißens, u. ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig gestraft zu werden, den ihm deferirten Eid dahin leisten kann:

daß er in der Zeit vom 10ten May. 1802. bis zum 24ten July 1802. sich mit der Kl: nicht fleischlich vermischt habe,

auf welchen Acceptations und Schwörungsfall, oder falls Kl: wenn Verkl. / wie ihm zu thun frey stehet / ihr diesen Eid referiren sollte, nach vorhergegangener gleichmässiger Prüfung, solchen affirmative abzuleisten nicht vermöchte, es bey der in Sententia a qua de publ: den 14ten July 1803. erfolgten Abweisung der Kl: zu belassen, und dieselbe auch die Kosten der jezigen Instanz allein zu tragen schuldig, falls aber Verkl: gedachten Eid acceptiren u. nicht schwören, oder im Zuschiebungsfalle, die Kl. selbigen affirmative ableisten sollte, gedachtes Erkenntniß dahin abzuändern:

daß Verkl: für den Vater der von der Kl: am 19ten Februar 1803. gebornen unehelichen Tochter, Christiane Friederique Wilhelmine, zu achten, und dem zu Folge gehalten, der Kl: an Alimenten für dieses Kind, von dessen Geburt bis zum zurückgelegten 14ten Jahre, monatlich drey ReichsThaler, u. zwar für die vergangene Zeit binnen 8. Tagen, pro futuro aber Vierteljährig, praenumerando, zu zahlen; ihm jedoch, bey erfolgter Genehmigung des Vormundschafts Collegii, freistehe, das Kind nach zurückgelegtem 4ten Jahre desselben, zur Natural Verpflegung zu sich zu nehmen.

und sodann die Kosten beider Instanzen gegen einander aufzuheben; übrigens die Kl: mit den geforderten Entbindungs- Tauf- und Sechswochen-Kosten, auch in diesen beiden zuletzt bestimmten Fällen, abzuweisen.

V. R. W.

Denn durch die in erster Instanz abgehörten Zeugen ist kein halber Beweis geführt. Die am 26ten May 1803. vernommene Pietzkern hat zwar, ohngefahr ein Jahr vorher, mit der Kl: unter den Linden, nahe bei der Apotheke, gestanden, u. gehört, daß aus einem der Häuser pist!

pist! gerufen worden. Die Kl: ist hierauf sogleich in ein Haus hereingegangen; die Zeugin hat auf sie gewartet, u. nachher, als die Kl: wieder herunter gekommen, Geld in ihrer Hand erblickt. Diese Zeugin hat aber weder das Haus, aus welchem gerufen worden, noch die Person, welche gerufen hat, näher zu bezeichnen vermocht.

Der andere Zeuge hat vom Müntz-Director Gentz den Auftrag gehabt, mit dem Verkl: über die Ansprüche der Kl: zu sprechen, Vkl: aber gegen ihn erwiedert:

Er kenne eine solche Person nicht, und es sey ihm auch nicht bewußt, daß er solche jemals zu sich herauf gerufen hätte,

fol: 31. act. judicial:

und hierbey ist Vkl: auch geblieben, nachdem die Kl: ihm persönlich vorgestellt worden.

fol: 18y et 19. actor: jud:

Uebrigens haben zwar beide Theile die Vorschrift des Allg: Land Rechts Part: II. Tit: 1. §. 1114. gegen sich; indeßen sind doch die aus den Geständnißen der Kl:, gegen selbige entspringenden Vermuthungen zu starck, als daß auf einen Erfüllungs Eid derselben erkannt werden könnte. Die Kl: hat aber / fol. 35. / dem Verkl: den Eid deferirt. Dieses stand ihr nach der Prozeßordnung frey, und der Vkl: kann noch nicht pro jurare nolente erachtet werden. Denn er war in der Citation vom 26ten July a. c. nicht ausdrücklich aufgefordert, sich über die Eides Zuschiebung zu erklären, vielmehr nur die Commination hinzugefügt:

daß mit der Instruktion der Sache verfahren, die neuen Thatsachen und Beweismittel für zugestanden u. anerkannt geachtet und mit Vorlegung der Ackten zum Spruch verfahren werden sollte.

Hier waren aber keine neuen Thatsachen angeführt, und das Factum, worauf die Klage gegründet ist, war bereits in erster Instanz vom Vkl: bestritten. Es mußte folglich mit Instruktion der Sache und dem gemäß mit Aufnahme des neuen Beweismittels verfahren werden. Indeßen kann die Erklärung des Vkl: über die Annahme oder Zurückschiebung des Eides noch immer nachgeholt werden, und ist daher, um die Sache nicht unnöthiger Weise aufzuhalten, auf diesen Eid zu erkennen und die Definitive, je nachdem derselbe acceptirt, oder referirt und geleistet wird, oder nicht, wie geschehen zu bestimmen gewesen. Da aber, nach den eigenen Angaben der Kl: die Vorschrift des §. 1037. et 1038. Tit: all: auf selbige Anwendung findet: so hat es, auf jeden Fall, bey deren Abweisung mit den Niederkunfts-Tauf und Sechswochen-Kosten belassen werden müssen.

(L.S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1803

S. 223

**Grosse ./ Stendeln**

Publ. den 21ten November 1803.

In Sachen des Mauerpoliers Grosse hieselbst Verklagten, jezt Appellanten, wider die unverehelichte Marie Dorothea Stendeln, und den Schuhmachermeister Schroeder zu Rathenow, als Vormund ihres außer der ehe erzeugten Sohnes, Carl Friedrich, Kl. jezt Appellaten.

Erkennet pp.

Daß formalia richtig, in der Hauptsache jedoch das Erkenntniß erster Instanz des hiesigen Stadtgerichts vom 25ten April d. J., aus den dabey angeführten, nicht wiederlegten Gründen, und da der Einwand des Verkl., die Kl. unter dem Versprechen der Ehe nicht geschwängert zu haben, wäre er auch begründet, die Heruntersetzung der Ausstattungskosten von 10 rt. zu 5 rt. nicht begründen kann, da der Satz von 10 rt. sehr mäßig ist, Verkl. der unbescholtenen Aufführung der Kl. nichts entgegenzusetzen hat, übrigens aber das Alimentations=Quantum à 1 rt. 12 g. monatlich bey dem Verdienst des Verkl. nach seiner Angabe auf 2 rt. wöchentlich nach der Anzeige des Gerichtsdieners auf 2 ½ rt. bis 3 rt. nicht zu hoch angenommen ist.

lediglich zu bestätigen, und Appellant die Kosten dieser Instanz zu entrichten verbunden. Von Rechts Wegen.

(L. S.) v Wyckersloot.

2 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1803

S. 234 b – 235

**Meyer ./.** Gottschalck

Publ. den 22ten December 1803.

In Appellations-Sachen der Wittwe Meyer geb: Fritsch, Kl. wider den Bauschreiber Gottschalck, Verkl., jetzt beiderseits resp: Appellanten und Appellaten,

Erkennet pp.

Daß auf das gemeinschaftliche Gravamen I zwar das monathliche Alimentations-Quantum vom Febr. a. c. an, statt 2 rt. auf 3 rt. zu erhöhen; Verkl. jedoch zur Zeit zur erkannten Nachzahlung der Alimente von 2 ½ Jahren her nicht verpflichtet; vielmehr schuldig, sich zu prüfen, ob er ohne Verletzung seines Gewissens schwören könne,

daß er der Kl. die Alimente für ihr unehel: Kind bis Januar 1803. wirklich bezahlt habe,

und nach Ableistung dieses Eides Kl. mit dieser Nachforderung abzuweisen; im entgegengesetzten Fall aber, es bey dem vorigen Erkenntniße in Absicht dieser Rückstände zu belassen; hiernach Sententia a qua vom 26ten May 1803. abzuändern, bey allen übrigen Beschwerden der Kl. aber daßelbe zu bestätigen, u die Kosten dieser Instanz zu compensiren.

Von Rechts Wegen.

Der Verkl. hat zwar noch 3 eheliche Töchter, sie sind aber insgesamt in den Jahren, wo sie auf Unterhaltung von ihm keinen gesetzlichen Anspruch mehr haben, und auf sie kann daher bey Berechnung des Alimentations-Quanti des unehel: Kindes nicht geachtet werden. Wenn er aber auch nur ein fixirtes Gehalt von monathlich 10 rt. 20 g. hat, so ist doch sein Ueberverdienst nicht ausgemittelt, und was entscheidend gegen ihn ist, er hat nach seinem eigenen Anführen, ehe die Kl. zur Klage schritt, 3 rt. monathliche Aliment Gelder ihr fortdauernd gereicht. Er hat also selbst geurtheilt, daß er hierzu im Stande und sie deren bedürftig sey. Dies sein eigenes Urtheil rechtfertigt die erkannte Erhöhung auf 3 rt. welche jedoch nur vom Februar a. c. den Anfang nimmt, weil Verkl. alle Alimente der vergangenen Zeit an die Kl. bezahlt haben will. Er hat hierbey die Quittung pro Jan: a. c. für sich. Diese erstreckt sich allerdings zwar nur auf diesen einen Monath u. nach Bestimmung des Gesetzes

Allg. Landrecht I. 16. §. 133.

müssen Quittungen über zwey aufeinander folgende Termine vorgelegt werden, wenn die Vermuthung eintreten soll, daß auch die älteren Termine berichtigt sind. Es kommt aber hier hinzu, daß der Vormund des Kindes die Alimente nur vom Febr. a. c. fordert und eine so eingeschränkte Forderung nicht machen würde, wenn er nicht auf den Grund der Anzeige der Mutter bloß hirzu wäre auctorisirt worden. Ueberdem ist hiervon freywilligen, nicht eigentlich von schuldigen und schon feststehenden terminlichen Zahlungen die Rede, und Kl. welche zum Armen-Rechte sich qualificirt hat, würde weder über bestimmte Alimente quittirt haben, noch überhaupt im Stande gewesen seyn, das Kind in so langer Zeit durchzubringen, wenn

nicht Verkl. ihr monatlich die Gelder dazu hergegeben hätte. Der noch bleibende Zweifel kann nur durch einen nothwendigen Eid gehoben werden, u. dabey hat Verkl. gegen die Kl. offenbar Vorzüge, weil sie einen notorisch unzüchtigen Wandel führet, auch bey dem von ihr verfälschten Armen Atteste den Verdacht eines groben Leichtsinns wider sich hat. Hierdurch rechtfertiget sich reformatoria ad Gravamen 1.

Die 2te und 3te Beschwerde der Kl: ist ganz unerheblich. Sie hat geständlich in ihrem Wittwen-Stande 5 uneheliche Kinder geboren, und es stehet rechtskräftig fest, daß mindestens dasjenige Kind, auf welches sie im April 1798 von Verkl. Alimente forderte, nicht das Seinige war. Eine so oft schon entehrte Frauensperson kann weder dotem, noch etwas pro defloratione fordern. Sie hat die gute Existimation schon bei der 2ten Schwängerung verloren.

Böhmer Jus. eccles. Tom. 5. Lib: 5. Tit: 16. §. 11.

Allg. Landrecht II. 1. §. 1041. seqq.

Den Verlust verwandschaftlicher Unterstützung aber hat Kl. durch ihren unkeuschen Wandel sich selbst zugezogen. Sie hat mit dem Verkl., mit Friseurs und andern promiscue sich abgegeben u. sie allein muß die Folgen ihrer Sünden tragen. Verkl. darf nur für den unmittelbaren Schaden, welcher aus dem unkeuschen Umgange entstand, verantwortlich seyn. Der aus einer Handlung entstandene zufällige Schaden, der ausserdem von der Kl. nicht bescheiniget ist, darf nur als dann vergütet werden, wenn die Handlung selbst wider ein Verbots-Gesetz ist.

Allg. Landrecht I. 6. §. 16.

So ist es nicht mit dem concubito, zu welchem die Kl. Anlaß und Reitz gegeben hat. Es muß daher bey der erkannten Abweisung verbleiben. Die Kosten dieser Instanz aber müßen nach Vorschrift der Prozeßordnung compensirt werden.

(L. S.) vWyckersloot.

3rt. Urth. Geb.

Jahrgang 1803

S. 267 – 267 b

den 30 Jun. 1803.

In Appellations Sachen des Bedienten Klette zu Potsdam, Verkl. und Appellanten eines, wider die unverehel. Johanne Dorothee Thieden und des Vormundes ihres unehelichen Kindes Schneider Meisters Hambrandt, Kl. und Appellaten andern Theils.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm p p.

daß Formalia richtig in der Haupt Sache aber das Urtheil 1t. Instanz des Instruktions = Senats de publ. d. 18t. Dec: 1802. aus den dabey angeführten Gründen, und da der Taufschein des Kindes nichts ändert, indem die in zweiter Instanz abgehörte Zeugin bekundet hat, daß der Stiefvater des Verkl. Winckler heisse, und die Kl. daher veranlaßt sein möchte, zu glauben, daß Verkl. auch Winckler, heisse, indem sie sich gewöhnlich unter einander nur nach ihren Vornahmen genannt hätten, fol. 41. lediglich zu bestätigen; Appellant auch die Kosten dieser Instanz zu tragen schuldig. Von Rechts Wegen.

A. S.

den 6ten Januar 1803.

In Sachen der Marie Elisabeth Timian in Beystand ihres Vaters des Koßäten Gottlieb Timian Kl. und Appellanten, wider den Koßäten Sohn Johann Martin Pape zu Jachenbruk Bekl. und Appellaten

Erkennet pp.

Daß zwar Formalia appellationis richtig quoad Materialia aber, Sententia a qua de publ. den 2. Septbr. c. lediglich zu bestätigen, und Appellanten schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten. Von Rechts Wegen.

Bekl. hat allen fleischlichen Umgang mit der Kl. geleugnet, und sie hat sowohl in erster, als zweiter Instanz erklärt, daß sie darüber so wenig mittelbaren als unmittelbaren Beweis führen könnte; auch sogar die in dieser Instanz angegebene neue Thatsachen als den darüber vorgeschlagenen Beweis fallen lassen.

Wenn also auch Kl. über die Folgen der Eideszuschreibung nicht belehrt sind; so könnte doch nur höchstens ein Reinigungs Eid statt finden, und dieser gehet mit dem deferirten Eide auf eines hinaus. Ein weiteres kann um so weniger geschehen, als selbst die ungewöhnliche Zeit und Art des angeblichen Beyschlafs so wie der Umstand der Kl. entgegen ist, daß sie gestehet, mit einem Soldaten um Ostern 1800 im vertrauten Umgang gestanden zu haben, mithin sie mehr wieder, als für sich hat. Es hat also wie geschehen erkannt, erkannt <doppelt> werden müßen.

(L. S.) von Wyckersloot.

In Sachen der Ehefrau des Schneidermeisters Schwarz, gebornen Wakerow, im Beistand ihres Ehemannes und des Vormundes des Kindes, Gerichtsdieners Faber, Kläger, wider den Hofgärtner Schlicht Verklagten itzt beiderseits Appellanten und Appellaten

Erkennt p p

Daß die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, auch in der Hauptsache, bei der zweiten Beschwerde des Ehemannes der Klägerin das Urteil des Domainen Amtes Neustadt vom 26. October vorigen Jahres dahin zu ändern, daß die jährlichen (Alimente) des Kindes nicht auf Acht Thaler, sondern auf Zehn Thaler festzusetzen, übrigens aber das gedachte Urteil zu bestätigen und die Kosten beider Instanzen gegeneinander aufzuheben.

Von Rechts Wegen

#### Gründe

Die zuerst als praejudiciell zu beurtheilende Beschwerde des Vormundes des Kindes geht dahin, daß der mitklagende Ehemann zum Erkannten Eide verstattet, und das Kind nicht vielmehr für ehelich gerechnet worden. Die gesetzliche Vermuthung aber, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt, oder gebohren werden, von dem Manne erzeugt sind, fällt noch weg, wenn der Ehemann sich in der Abwesenheit von seiner Ehefrau gründet, und nachweist, daß er von 302 bis 210 Tage vor der Geburt des Kindes dergestalt beständig von der Mutter entfernt gewesen sei, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht habe leisten können.

Allgemeines Land Recht Thl. 2. Tit 1 §. 1. 2 und 4.

In diesem Fall nun ist es unbestritten, daß der Ehemann der Klägern vom 6 Juny 1799 bis zum 10ten Juny 1801. auf der Festung gesessen habe, und Verklagter hat eingeräumt, daß er sich zweimal mit der Klägerin fleischlich vermischt habe. Wenngleich der klagende Ehemann zugiebt, daß ihn seine Frau während seiner Festungsstrafe dreimal besucht habe, so geben doch beide die Zeit dieses Besuchs dergestalt an, daß solche für den gesetzlichen Termin der ehelichen Geburt des Kindes den 9ten September 1800 entweder zu kurz oder zu lang ist, da die Besuche im Sommer und October 1799 und im Frühjahr 1800 erfolgt seyn sollen, und der Verklagte hat das Gegentheil davon nicht dargethan. Ueberdies ist es sehr wahrscheinlich daß dem Anführen des klagenden Ehemannes gemäß, demselben nicht verstattet worden, seine Ehefrau des Nachts bei sich zu behalten, und daß es ihm wegen der Anwesenheit der übrigen Gefangenen nicht verstattet gewesen, seiner Ehefrau ehelich beizuwohnen. Um indeßen hierüber allen Zweifel zu heben, ist annoch rechtlich auf den Eid des klagenden Ehemannes erkannt. Die erste Beschwerde des klagenden Ehemannes, daß es dem Verklagten bloß nachgelassen, und nicht als Verbindlichkeit auferlegt worden, das Kind nach vollendeten 4 Jahren nach sich zu nehmen ist nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. 2. Tit 2. §. 622 unerheblich, da dies ganz bestimmt dessen Wahl zu überlaßen ist. Die zweite Beschwerde des

klagenden Ehemannes, daß die Alimente nur auf 8 rthr. festgesetzt worden, ist erheblich, da diese Bestimmung nach den jetzigen Preisen der Lebensmittel zu geringe ist, und der Betrag desselben sei auf 10 rthr. zu erhöhen, offenbar zulässig sei; die Beschwerde der klagenden Ehefrau ist gegen die Norm des ihr auferlegten Eides gerichtet. Es ist aber einleuchtend daß es nicht hinreichend sey würde, wenn sie ihrem Verlangen beschwört, daß sie außer dem Verklagten keinen andern als Vater des Kindes nennen könne, da die Geschwächte nach dem Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 1. § 1089 die gesetzliche Entschädigung nur dann fordern kann, wenn die Niederkunft innerhalb des 210 und 285 Tages nach dem Beischlaf erfolgt ist. Dahin mußte also die Norm des Eydes gerichtet werden. Die Kosten beider Instanzen sind zu compensiren und ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

L. S. v. W

Jahrgang 1803

S. 306 b – 307

Berlin, den 2ten März 3

In Sachen des Gastwirths Friedrich Cassube und Namens seines minorennen Sohnes, des Dienstknechts Johann Friedrich Cassube zu Joachimsthal, Beklagten und Appellanten, wider die unverehelichte Johanne Sophie Laeschkow und den Curator ihres unehelichen Kindes, den Fischerei Pächter Friedrich daselbst Klägern und Appellaten

Erkennet pp

Daß die Beschwerde als unerheblich zu verwerfen, und daher Sententia a qua de publ. den 23 November 1802. lediglich zu bestätigen, auch der Beklagte und Appellant die Kosten dieser Instanz allein zu tragen, und 1 rthr. Succumbenz Gelder zu entrichten schuldig.

Von Rechts Wegen

Gründe

Denn die Verbindlichkeit des Beklagten Cassube sen. das uneheliche Kind welches sein Sohn mit der Klägerin erzeugt hat, zu unterhalten, wenn dieser sein Sohn selbst nicht im Stand ist, den Unterhalt des Kindes zu besorgen, ist den Rechten nach, gar nicht zu bezweifeln

Conf. Conclus: der Gesetz Commission vom 16 Julius 1789 in den Sammlungen Pag. 205

Allgemeines Land Recht P II. Tit II § 628

zumal die Klägerin selbst unbestrittenermaßen eine sehr arme Person, und nicht im Stande ist, das Kind aus eigenen Mitteln zu ernähren. Auf die angeblich schlechten Vermögens Umstände des Beklagten Cassube sen: kann bei der Entscheidung der Sache nichts ankommen, sondern es wird sich bei der künftigen Execution des Urteils finden, ob und in wie fern er seinen rechtlichen Verbindlichkeiten gegen die Klägerin zu genügen im Stande ist. Das im vorigen Urteil festgesetzte Quantum der Forderungen der Klägerin ist schon ermäßigt, daß davon nichts weiter nichts abgezogen werden kann, und der zweifel des Beklagten Cassube sen. daß die Klägern zu der Zeit als sie sich mit seinem Sohn eingelaßen habe, nicht mehr Jungfer gewesen sey, erlediget sich daraus, daß sein gedachter Sohn fol. 2 und 3 Actor: selbst erklärt hat, daß er nicht behaupten könne, daß die Klägerin sich auch mit andern Mannspersonen abgegeben habe. Die Bestätigung des vorigen Urteils welche die Verurtheilung des Verklagten und Appellanten in die Kosten dieser Instanz nach sich zieht, ist demnach für unbedenklich zu achten gewesen.

(L. S.) von Wyckersloot

Jahrgang 1803

S. 329 – 329 b

Berlin den 8ten Decbr. 1803.

In Appellations Sachen des Pferdehirten Martin Simson als Vormundes des von der Wittwe Nixen gebornen Simson am 14ten April 1802 unehelich gebohrnen Sohnes, in Beitritt der Wittwe Nixen, Kläger und Appellanten an Einem, wider den Förster Hübner Verklagten und Appellaten am andern Theil

Erkennet pp.

Daß die Förmlichkeiten der interponirten Appellation für beobachtet anzunehmen und in der Sache selbst, das Erkenntniß erster Instanz vom 30sten July c. dahin abzuändern, daß die vom 2ten bis 4ten Lebensjahre des Kindes zu zahlende Alimente nicht auf 16 g. sondern auf 1 rt. monatlich festzusetzen und Beklagter verbunden, nach zurückgelegten 4ten Jahre des Kindes, wenn er dessen Verpflegung nicht selbst, wie ihm freysethet, übernehmen wollte, zu diesem Behuf monatlich 1 rt. 12 g. bis zum vollendeten 14ten Jahre des Kindes, vorschußweise zu entrichten, im übrigen das gedachte Erkenntniß lediglich zu bestätigen, und die Kosten beyder Instanzen dergestalt zu compensiren daß Klägern  $\frac{3}{8}$  und Verklagter  $\frac{8}{8}$  (wohl  $\frac{5}{8}$ ) zu berichtigen schuldig.

Von Rechts Wegen.

#### Gründe

Die erste und dritte Beschwerde der Appellanten die verlangte Abfindung und Ausstattung betreffend, und daß wegen Eintragung des qu: Kindes im Kirchenbuche auf dem Namen des Verklagten nichts festgesetzt worden ist, ist für anhero devolvirt nicht zu achten, da deshalb nicht geklagt ward, mithin auch darüber nicht zu erkennen gewesen ist.

Die Zweite Beschwerde ist unerheblich, da Klägern für das erste Lebensjahr des Kindes an Alimenten nichts fordern kann, weil sie deshalb durch die empfangenen 30 rt. bereits abgefunden ist, wodurch sich die erkannte Abweisung mit der Klage rechtfertiget. Dagegen ist die 4te Beschwerde welche das Quantum der fernern Alimente zum Gegenstande hat, erheblich indem der Betrag von resp: 16 g. und 1 rt. monatlich in Verhältniß mit den Preisen der Lebensmittel zu niedrig, mithin um so mehr auf 1 rt. und resp: 1 rt. 12 g. erhöht, werden muß, da hier der §. 626. Tit 2. Thl. 2. des Allgem: Landrechts zur Anwendung kömmt, und Verklagter, gesetzt auch, seine Dienst Einnahme wäre nach dem von ihm angegebenen Betrag zu bestimmen, als Vater des Kindes zur Zahlung des erhöhten Quanti immer verpflichtet ist. In Absicht der Kosten muß nach dem Verhältniß dessen was Klägern erstreiten und womit sie abgewiesen worden gesetzlich Compensation eintreten, daher überall wie geschehen zu erkennen gewesen ist.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1803

S. 354 b

**Koeppen ./ Farow**

B. d. 29 Sepr. 1803.

In Appellations Sachen des Dienstknechts Christan Koeppen zu Jagow, in Beistand seines Vormundes, des Bauers Krak Verkl. anjezt Appellanten wider die unverehl. Marie Sophie Farow in Beitritt des Arbeitsmanns (...) als Vormundes deren unehelichen Sohnes, Klägerin und Appellatin,

Erkennet p.

Daß formalia zwar für richtig anzunehmen, quoad Materialia aber das Erkenntniß der v. Holzendorff (...)ganterschen Gerichte de publ. den 19 Juny 1803

da das Kind nicht einmal für viel weniger unter 8 rt. jährlich unterhalten werden kann, und da dem Verkl. diese Summe jährlich aufzubringen, zumal wenn er sein Vätergut à 79 rt. zu Hülfe nimmt, sehr wohl möglich ist.

lediglich zu bestätigen und Appellant nicht allein die Kosten der jetzigen Instanz allein zu tragen, sondern auch 2 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen schuldig.

V. R. W.

(L.S.)

vWyckersloot

2 rt. U.G.

2 rt. S. G.

Jahrgang 1803

S. 376 – 376 b

**Zahn ./ Schulze**

Berlin, den 17. März 1803.

In Sachen der unverehel. Dorothee Zahn, Kl. und Appellatin (wohl Appellantin), wider den Bedienten Friedrich Schulze, Verkl. und Appellanten (wohl Appellaten)

Erkennet p.

Daß die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, in der Hauptsache auch das Urtheil des hiesigen Stadtgerichts v. 15. Oct. v. J. dahin abzuändern: daß Kl. mit der angestellten Klage noch nicht abzuweisen, sondern Verkl. u. Appellat schuldig, sich ernstlich zu prüfen, ob er ohne Verletzung seines Gewißens, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig bestraft zu werden, den ihm zugeschobenen, und von ihm angenommenen Eid dahin leisten könne: daß er v. 17. Jul. 1800. bis 30. Sept: 1800. mit der Kl. den Beischlaf nicht vollzogen habe, vermöchte er diesen Eid abzuleisten, so ist das gedachte Urtheil v. 15. Oct. v. J. zu bestätigen, im Nichtschwörungsfall aber ist Verkl. u. Appellat für den Vater des, von der Kl. d. 27. Ap. 1801. gebornen Kindes zu achten, und verbunden, der Kl. an Tauf= Entbindungs und Sechswochen Kosten 10rt. und an monatlichen, vorschußweise zu zahlenden Alimenter 3 rt. bis zum 14ten Jahre des Kindes zu entrichten, und daher die, vom Tage der Geburth des Kindes rückständigen Alimenter binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen; jedoch es ihm überlassen bleibe, das Kind nach zurückgelegten vierten Jahre zur eigenen Erziehung zu übernehmen. Uebrigens Kl. die Kosten beider Instanzen allein zu tragen und dem Verkl. u. Appellaten resp: zu erstatten verbunden.

V. R. W.

Die Kl. behauptete in erster Instanz den Beischlaf mit dem Verkl. im Jun: 1800. vollzogen zu haben, und sie hat demselben darüber den Eid zugeschoben, wobei ihr die gesetzlichen Folgen dieses Beweismittels gehörig bekannt gemacht sind. Der Verkl. hat diesen Eid zwar angenommen, da aber vom Jun: 1800 bis zur Niederkunft d. 27 Ap. 1801. der gesetzliche Zeitraum des A.L.R. Th. 2. T. I. §. 1089 von 210. bis 285. Tage weit überschritten wird, so müßte die Abweisung der Kl. erfolgen. Die gedachte Stelle enthält daß die Geschwächte die gesetzlichen Entscheidungen nur dann fordern könne, wenn die Niederkunft innerhalb des 210= und 285= Tages nach dem Beischlaf erfolgt sei, u. die erste Angabe der Kl. umfaßte v. Juny 1800 bis 27. Ap. 1800 (wohl 1801) mindestens 310. Tage. In dieser Instanz behauptet nun die Kl. daß der Beischlaf wohl im Monat Jul. erfolgt sein könne, und es ist daher auf Ableistung des zugeschobenen Eides des (wohl den) Verkl. u. Appellaten eventualiter angenommen hat erkannt. Wenn Appellat solchen ableistet, so muß es bei dem ersten Urtheil verbleiben; im entgegengesetzten Fall hingegen ist die Vermuthung des Appellaten nach den Vorschriften All: P. L. R. Th. 2. T. I. §. 1027 ff. u. T. 2. §. 622. 628. u. 633. erfolgt.

Hiernach sind so wenig 3 rt. monatliche Alimenter, als 10 rt. Tauf= Entbindungs und Wochen Kosten für zu hoch zu achten. Dagegen trägt Appellantin nach der ProzeßOrd: T.

23. § 7 die Kosten beider Instanzen, da es allein ihre Schuld ist, daß sie in erster Instanz die Zeit des Beischlafs unrichtig angegeben hat, zu dessen Entschuldigung sie nichts beigebracht hat. Es ist daher wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1803

S. 408

**Stipcke ./.** Walters

den 10. Febr. 1803

In Sachen des Bauern August Stipke zu Mührow Beklagten und Appellanten wider die unverehelichte Christin Walters zu Briest, Klägerin, und Appellatin,

Erkennet der Ober Appellations Senat des Königl. Kammergerichts hiermit für Recht:

Daß formalia Appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publicato den 28ten October a. pr. dahin zu reformiren, daß im Schwörungs=Fall Klägerin mit den ihr zuerkannten 16rt. für ihre Abfindung abzuweisen, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz dergestalt zu compensiren, daß Klägerin 1/6 und Beklagter 5/6 davon zu tragen schuldig.

Von Rechts Wegen.

Die Klägerin hat durch die Geständniße des Beklagten so viel für sich, daß sie zum Erfüllungs=Eide verstattet werden muß, und es steht auch nicht die Behauptung des Beklagten entgegen, daß die Klägerin eine leichtsinnige Frauensperson sey, und wenig Religion habe, da dies Anführen durch nichts unterstützt wird. Dagegen aber kann sie auf allen Fall keine Abfindung fordern, da sie gesteht, während des jetzigen Prozeßes abermahls geschwängert zu seyn. Sie hat solchergestalt dem Beklagten die Wahl genommen sie auch ehelichen zu können, und nur, wenn er das nicht will, muß er die Klägerin abfinden.

Es hat also überall wie geschehen erkannt werden müßen.

v Wyckersloot.

Jahrgang 1803

S. 409 – 409 b

**Knack ./ Küttern**

den 3. Mart 1803

In Sachen des Bauern=Sohns und Acker=Knechts Christian Knack zu Meichow, Beklagten und Appellanten, wider die Dorothee Elisabeth Küter, ihren Vormund den Bauern Andreas Schröder, und Curatorem ihres unmündigen Kindes Koßäten Matthias Tourbier, Kläger und Appellaten.

Erkennet der Königl. Ober=Appellations Senat des Kammergerichts hiermit für Recht.

Daß zwar formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publicato den 13. September a. prat. lediglich zu bestätigen und Appellant schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten.

V. R. W.

Was die Abfindung für die Klägerin anbetrifft, so hat Beklagter nicht bestritten daß er die Kl. unter dem Versprechen der ehe zum Beyschlaf verleitet habe, er muß ihr also, da er jetzt sein Versprechen zurückzieht, völlige Entschädigung angedeyhen laßen, und in der Rücksicht ist 20 rt. um so weniger zuviel, als Klägerin eines Schäfers Tochter, und Beklagter eines bemittelten Bauern Sohn ist. Überdem hat er die Bestimmung dieser Forderung dem Richter überlaßen, und es läßt sich erwarten, daß dieser von den Vermögens= Umständen des Bekl. unterrichtet ist.

Eben so ist es mit den übrigen Gebührnißen, die um so weniger unverhältnißmäßig erkannt sind, als hier eventualiter der Vater zutreten muß, und dieser, welches selbst der Richter angenommen hat, wohlhabend ist; so wie Beklagter auch hier die Bestimmung dem Richter überlaßen hat.

Es ist dem Beklagten auch überdem unbenommen, das Kind nach zurückgelegten 4ten Jahre zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen.

Es hat also wie geschehen überall erkannt werden müßen.

vWyckersloot.

Jahrgang 1803

S. 483 b – 484

**Franz ./ Gaedicken**

In Sachen des Schneidergesellen Wilhelm Franz zu Mührow Bekl. und Appellanten wider die unverehel. Sophie Gaedicken Klgrin und Appellatin.

Erkennt der Ober Appellations Senat des Königl. Kammergerichts hirmit für Recht

daß wenn auch formalia appellationis wie doch nicht ist, richtig wären, dennoch der Materialiam Unerheblichkeit wegen, Sententia a qua de publ. den 12 Sept a.c. lediglich zu bestätigen, und Appellant nicht nur schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlicher Festsetzung zu erstatten, sondern auch 2 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen.

V. R. W.

Daß Bekl. das von ihm erzeugte Kind unterhalten muß, hat kein richterliches Bedenken, und die alimente sind mit 8 rt. jährlich nicht zu hoch angesetzt, arbeitet aber auch Beklagter bei seinem Vater und hat kein besonders Arbeitslohn, so muß der Vater zutreten.

So wie diese Rechtsverbindlichkeit nach dem A. L. R. P. 2. Tit 2. § 626 feststeht, so wird sie auch in der Ausführung nicht Schwierigkeit haben. Der Richter erster Instanz bemerkt in den Entscheidungs Gründen, daß des Bekl. Eltern notorisch zur Zeit in sehr guten Vermögens Umständen wären, und wenn gleich Bekl. hiervon das Gegentheil anführt, so findet er darüber um so weniger Glauben, als nichts bescheinigt worden ist. Eventualiter kommt es auf die Execution und auf die Ausübung der Befugniß an, das Kind nach zurückgelegten 4ten Jahre zur eigenen Verpflegung zu nehmen.

Aus diesen Gründen ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) von Wyckerlsoot.